



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang sämtlicher Leistungen und Lieferungen (= zusammen: Lieferungen) sind vorrangig die Verträge und sonstigen beiderseitigen schriftlichen Erklärungen der Vertragsparteien maßgebend. Ergänzend gelten nur diese AGB, welche der Besteller (= VP) auch für alle zukünftigen Geschäfte anerkennt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch EGS.
2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (= Unterlagen) behält sich EGS seine Eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von EGS Dritten zugänglich gemacht werden; sie sind, wenn kein Vertragsverhältnis mit EGS zustande kommt, auf Verlangen sofort zurückzugeben.
3. Angebote/Kostenvorschläge von EGS sind nur bindend mit entsprechendem schriftlichem Vermerk. Sämtliche Angaben, gleich auf welchem Medium, sind beschreibend und unverbindlich. Sie beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften, (Beschaffenheits-) Garantien oder Festpreisangebote.
4. Ist EGS beauftragt Projektspezifikationen oder ein Pflichtenheft zu erstellen, so erfolgt eine etwaig beauftragte Ausführung, Installation, Inbetriebnahme, Einweisung und/oder Schulung auf Basis des Inhaltes der Spezifikation bzw. des Pflichtenheftes. Sämtliche Lieferungen dürfen durch Subunternehmer von EGS erbracht und erfüllt werden. Entsteht ggü. der Spezifikation/dem Pflichtenheft Mehraufwand ist dieser zu vergüten.
5. Teillieferungen mit entsprechender Abnahmeverpflichtung sind zulässig, soweit sie für VP zumutbar sind.

II. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechtsansprüche

1. Die Preise verstehen sich EXW (derzeit: Wittenburg) ausschließlich Verpackung, zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind frei Zahlstelle von EGS durch VP zu leisten.
2. Übernimmt EGS auch die Aufstellung/Montage/Einweisung, trägt VP insoweit auch alle erforderlichen Nebenkosten (z.B. Reise-, jegliche Transportkosten, Auslösungen, Schulungskosten, etc.).
3. VP kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen bzw. nur wegen solcher Forderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Gleich aus welchem Grund sind bestehende Ansprüche gegenüber EGS ohne schriftliche Zustimmung durch EGS nicht an Dritte übertragbar.

III. Eigentumsvorbehalt (EV)

1. Sämtliche Gegenstände der Lieferungen (=Vorbehaltsware=VV) bleiben Eigentum von EGS bis zur Erfüllung sämtlicher EGS gegen VP aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen.
2. VP ist es gestattet, die VV zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (= zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf die VV: „verarbeitet“) erfolgt für EGS; der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware (=NW)“ bezeichnet. VP verwahrt die NW für EGS mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht EGS gehörenden Gegenständen steht EGS Miteigentum an der NW in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten VV zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern VP Alleineigentum an der NW erwirbt, sind sich EGS und VP darüber einig, dass VP EGS Miteigentum an der NW im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten VV zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
3. Für den Fall der Veräußerung der VV oder NW tritt VP hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an EGS ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, den EGS im Hinblick auf die gelieferte VV in Rechnung gestellt hat. Der EGS abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
4. Verbindet VP die VV oder NW mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, tritt VP, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die VP als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der VV bzw. NW zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an EGS ab.
5. Bis auf Widerruf ist VP zur Einziehung der nach Maßgabe dieses Artikels (III.) abgetretenen Forderungen befugt. VP wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an EGS weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des VP, ist EGS berechtigt, die Einziehungsbefugnis von VP zu widerrufen. Außerdem kann EGS nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch VP gegenüber dem Kunden verlangen.
6. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat VP EGS die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
7. Während des Bestehens des EV ist VP eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufem im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes der VV oder NW an VP erfolgt. VP hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat VP EGS sofort zu benachrichtigen.
8. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte (=SR), die EGS zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird EGS auf Wunsch von VP einen entsprechenden Teil der SR freigeben. [Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert sicherungsbereinigter Waren und abgetretener Forderungen 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt.] EGS steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen SR zu.
9. Bei Pflichtverletzungen von VP, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EGS auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der VV bzw. der NW zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; VP ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der VV/NW liegt keine Rücktrittserklärung von EGS vor, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

IV. Fristen für Lieferungen, Verzug und Verwahrung

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von VP zu liefernden Informationen und Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch VP voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn EGS die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichterhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Krieg bzw. Naturkatastrophen oder auf andere unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von EGS liegende und von EGS nicht zu vertretende Ereignisse, wie z.B. Streik, Aussperrung, Feuererschäden, Überschwemmungen, ungenügende Beschaffung von Roh- und Hilfsstoffen oder Transportmitteln, behördliche Verfügungen, zurückzuführen, ist EGS für Dauer und Umfang der Störung von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung befreit; die Lieferfristen verlängern sich angemessen. Derartige Störungen gehen dann nicht zu Lasten von EGS, wenn sie bei Zulieferern oder deren Zulieferbetrieben eintreten und EGS nicht rechtzeitig oder nicht richtig selbstbeliefert wird. Vom Eintritt der Störung und der Verlängerung der Lieferfrist oder der Verschiebung des Liefertermins wird VP durch EGS unverzüglich unterrichtet.
3. Kommt EGS schuldhaft in Verzug, kann VP – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
4. Sowohl Schadenersatzansprüche des VP wegen Verzögerung der Lieferung, als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer EGS etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann VP im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von EGS zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von VP ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. VP ist verpflichtet, auf Verlangen von EGS innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch von VP um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem VP für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
7. EGS sorgt für eine nach den einschlägigen Bestimmungen umweltgerechte kostenpflichtige Entsorgung derjenigen Produkte, die von EGS geliefert wurden. Die zu entsorgenden Geräte sind von VP am Sitz von EGS frei anzuliefern.

V. Gefährübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf VP über bei: (i) Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten von VP werden Lieferungen von EGS gegen die üblichen Transportrisiken versichert und (ii) Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Entgegennahme der gegenständlichen Lieferungen im eigenen Betrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus von VP zu vertretenden Gründen verzögert wird oder VP aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr auf VP über.

VI. Aufstellung und Montage

1. Sofern EGS neben der Pflicht zur Lieferung auch die Aufstellung und Montage der Lieferungen übernimmt, gelten hierfür gesonderte Vertragsbedingungen.

VII. Entgegennahme und Abnahme

1. VP darf die Entgegennahme von (Teil-) Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Erfolgt die Lieferung in Teilen oder Teillabschnitten, z. B. durch ein Pflichtenheft so, kann EGS entsprechend Teil-/ Abnahme der Lieferungen verlangen. VP ist bei Erfüllung aller Lieferungen zur schriftlichen Abnahme des gesamten Systems verpflichtet.

Erfolgt keine Abnahme durch VP innerhalb einer von EGS aufgegeben zumutbaren Frist, gilt (jede aufgeführte) Abnahme als erfolgt. Die dauerhafte Nutzung einer Lieferung bzw. Inbetriebnahme des Systems gilt als Abnahme bzw. Systemabnahme. VP kann wegen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Lieferung oder des Systems nicht nur unerheblich beeinträchtigen, die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigern. Mit der Abnahme/Teilabnahme beginnt die Frist für jegliche Gewährleistungsansprüche.

VIII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet EGS wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Lieferungen sind nach Wahl von EGS unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren nach 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§438 I Nr.2 (Bauwerke) und Sachen für Bauwerke), 479 I (Rückgriffsanspruch) und 634a I Nr.2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. VP hat jeden Sachmangel EGS gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Bei Mängelerügen dürfen Zahlungen von VP in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. VP kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung Einigkeit besteht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann EGS Ersatz der entstandenen (mehr-) Aufwendungen von VP verlangen.
5. EGS ist immer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann VP - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Art. XI - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von VP oder Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Im Falle der Nacherfüllung hat EGS die hierfür erforderlichen Aufwendungen, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Soweit sich bei der Nacherfüllung die erforderlichen Aufwendungen dadurch erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung von VP verbracht worden ist (=erhöhte Aufwendungen=EA), hat VP die EA zu tragen. EGS ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn VP auf Aufforderung von EGS nicht schriftlich die Übernahme der EA bestätigt. Die EA hat VP auch im Falle der Selbstvornahme zu tragen.
9. Rückgriffsansprüche von VP gegen EGS gemäß §478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als VP mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs von VP gegen EGS gemäß §478 II BGB gilt ferner Nr.8 entsprechend.
10. Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Art. XI. Weitergehende Schadenersatzansprüche oder andere als die in Art. XI. geregelten Ansprüche sind ausgeschlossen; insbesondere Ansprüche für mittelbare und Mangelgeschäden, inkl. Betriebs- und/oder Nutzungsausfall sowie entgangenem Gewinn.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte und Software

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist EGS verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (= zusammen Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter insoweit wegen der Lieferungen gegen VP berechtigte Ansprüche erhebt, haftet EGS gegenüber VP innerhalb der in Art. VIII Nr.2 bestimmten Frist wie folgt:
a) EGS wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies EGS nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen VP die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
b) Die Pflicht von EGS zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Art. XI.
c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von EGS bestehen nur, soweit VP EGS über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und EGS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt VP die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist VP verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche von VP sind ausgeschlossen, soweit VP die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche von VP sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch seine speziellen Vorgaben, durch eine von EGS nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung von VP verändert oder zusammen mit nicht von EGS gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
5. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die Nr.1.a) geregelten Ansprüche von VP im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr.4, 5 und 9 entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche von VP gegen EGS und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
7. Beinhalten die Lieferungen/Leistungen von urheberrechtlich geschützten Werken (z. B. (Standard-) Software und Firmenware), überträgt EGS VP in dem Umfang nicht weiter übertragbare, einfache Nutzungs- und Verwertungsrechte, wie es zur Verwirklichung des hinter dem Auftrag stehenden bzw. im Einzelfall festgelegten (Verwendungs-) Zwecks (z. B. vereinbarte Leistungsmerkmale, in unveränderlicher Form, auf festgelegten Geräten, etc.) erforderlich ist, es sei denn, dass schriftlich anderweitig vereinbart ist. Die Übertragung von Nutzungsrechten wird jedoch erst wirksam, wenn VP seine Vergütungsverpflichtung erfüllt hat.
8. Im Übrigen gelten bezüglich Software die „Allgemeinen Bedingungen zur Überlassung von Software ABUS“ der EGS (Stand 20.04.2011, zu finden unter: www.EGS-meter.de).
9. VP wird EGS sofort von Schutzrechtsbehauptungen und sämtlichen Schutzrechtsverletzungen Dritter informieren. EGS steht es in solchen Fällen frei, die Rechtsverteidigung auf eigene Kosten im eigenen oder im Namen des VP durchzuführen.

X. Unmöglichkeit und Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist und EGS sie zu vertreten hat, ist VP berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch von VP auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von VP ist hiermit nicht verbunden. VP's Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder den Betrieb von EGS erheblich verändern oder einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht EGS das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will EGS von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, hat EGS dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich VP mitzuteilen und auch dann, wenn zunächst mit VP eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des VP, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit sich aus diesen AGB nicht ein Anderes ergibt.
2. Dies gilt nicht, soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Schadenersatzansprüche für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und pro Einzelfall jedenfalls auf eine Haftungshöchstsumme von € 500.000,00, begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von VP ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Jedenfalls haftet EGS der Höhe nach nicht über die Eintrittsgrenzen der Versicherungen von EGS hinaus.
3. Soweit dem VP nach diesem Art. XI. Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VIII Nr.2. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn VP Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von EGS. EGS ist jedoch auch berechtigt, am Sitz von VP zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIII. Verbindlichkeit des Vertrages

1. Der Vertrag und diese AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen wirksam. Unwirksame Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die den ursprünglich gewollten bzw. beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck verwirklichen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.